

**Satzung
zur Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften
„Oberstadt“, Stockach
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes „Oberstadt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 14.12.1983 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.07.2012.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Nr. 4 Abs. 10 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen enthält folgende Fassung:

Anlagen zur photovoltaischen und solarthermischen Nutzung sind zulässig, wenn sie in Form und Farbe der Dachdeckung entsprechen und grundsätzlich als integrierte Lösung ausgeführt werden. Bei ausnahmsweise nicht integrierten Anlagen ist sicherzustellen, dass diese abgedichtet werden. Tiere, insbesondere Tauben, dürfen unter den Anlagen nicht nisten können.

Die Gestaltungsvorschriften gelten für alle Dachflächen, die von der öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche in der Oberstadt einsehbar sind oder die in der Stadtansicht aus der Umgebung sichtbar sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Wir weisen auf die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal hin. Gleichzeitig verweisen wir auf die

Leitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern, die das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht hat.

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/pv-und-denkmalschutz?highlight=solaranlagen>.

Stockach, den 16.05.2024


S. Katter, Bürgermeisterin

